

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Naturschutzgesetz (NSchG). Änderung

Teilnehmerangaben:

Regionalkonferenz Oberland-Ost
Jungfraustrasse 38
3800 Interlaken

Kontaktangaben:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Münsterplatz 3a
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: politischegeschaefte.weu@be.ch

Telefon: +41 31 633 48 44

Teilnehmeridentifikation:

150278

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Regionalkonferenz Oberland-Ost</p> <p>Die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Oberland-Ost bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen im kantonalen Naturschutzgesetz.</p> <p>Als Regionalkonferenz sind wir im Rahmen der Raum- und Richtplanung zusammen mit den Gemeinden betroffen.</p> <p>Zudem haben wir auch grosses Interesse, dass weiterhin Beiträge an die Bewirtschaftung von speziellen Lebensräumen zur Vernetzung ausserhalb von Siedlungsräumen ermöglicht werden.</p>	
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Regionalkonferenz Oberland-Ost</p> <p>Die Anpassung von Schutzgebieten an neue Bundesvorgaben erachten wir als sinnvoll, damit auch künftig entsprechende Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes an die Bewirtschaftenden sichergestellt bleiben.</p>	
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Regionalkonferenz Oberland-Ost</p> <p>Kommunale Planungen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen im NSchG bereits gestartet sind, dürfen durch die neuen Auflagen und insbesondere die Inventarisierung der kommunalen schutzwürdigen Gebiete und Objekte gemäss Art. 5a nicht verzögert werden.</p>	
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 5	<p>Erfasst von: Regionalkonferenz Oberland-Ost</p> <p>Art. 5 ist entweder nicht aufzuheben, oder Art. 9a oder Art. 21 ist mit den entsprechenden Inhalten bezüglich Vertragsdauer von mind. sechs Jahren sowie der Möglichkeit für Vertragsverlängerung zu ergänzen.</p>	Die Bewirtschaftenden von bestimmten Flächen im Interesse des ökologischen Ausgleichs gemäss Art. 21 müssen eine Sicherheit über einen längeren Zeitraum für die spezielle Bewirtschaftung dieser Flächen und deren Entschädigung haben.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 5a	<p>Erfasst von: Regionalkonferenz Oberland-Ost</p> <p>Mit Art. 5a grundsätzlich einverstanden.</p>	<p>Die Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind bei der Erarbeitung des Inventars über schutzwürdige Gebiete und Objekte von regionaler Bedeutung in geeigneter Weise beizuziehen.</p> <p>Die Regionalkonferenzen und Planungsregionen können die Gemeinden bei der Inventarisierung unterstützen und mindestens teilregionale Koordination sicherstellen.</p> <p>Der hinweisende Charakter dieser Inventare muss explizit gewährleistet sein; erst nach Überführung in eine rechtskräftige Planungsgrundlage oder gesetzliche Regelung dürfen Verbindlichkeiten entstehen.</p>
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 6a	<p>Erfasst von: Regionalkonferenz Oberland-Ost</p> <p>Mit Art. 6a grundsätzlich einverstanden.</p>	Die Zuständigkeit der Interessenabwägung zu Inventarflächen im Rahmen der kommunalen Ortsplanungen liegt bei den Gemeinden. Der Kanton hat lediglich die Zweckmässigkeit des Interessenabwägungsprozesses zu prüfen und zu beurteilen.

Naturschutzgesetz (NSchG). Änderung
Auszug der Stellungnahme vom 16. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 16	Erfasst von: Regionalkonferenz Oberland-Ost Bst. b und e	Kompetenzerteilung an Gemeinden wird begrüsst.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 17	Erfasst von: Regionalkonferenz Oberland-Ost Staatliche Naturschutzaufsicht	Änderung wird begrüsst.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 21	Erfasst von: Regionalkonferenz Oberland-Ost Abs. 2 Bst. b bezüglich Anlage temporärer Biotope wird begrüsst.	Auch temporär angelegte ökologische Ausgleichsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsraums können eine vorübergehend wertvolle Massnahme darstellen. Insbesondere im Siedlungsraum können solche vorübergehenden Massnahmen auch zu einem klimatischen Ausgleich verhelfen. Nach Ablauf der temporären Anlage darf für diese Flächen allerdings kein Ersatz gefordert werden, da andernfalls der Anreiz für eine temporäre ökologische Verbesserung entfallen würde.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 41	Erfasst von: Regionalkonferenz Oberland-Ost Kompetenzübertragung vom Regierungsstatthalteramt an die Gemeinden wird begrüsst.	Es handelt sich auch um kommunale Schutzbeschlüsse.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 52	Erfasst von: Regionalkonferenz Oberland-Ost Abs. 3 wird ausdrücklich begrüsst. Der Ausdruck "...Beiträge von höchstens 50 Prozent..." ist zu ändern in "...Beiträge von 50 Prozent..." .	Im Sinne der Finanzierungssicherheit ist ein eindeutiger Beitragsanteil festzulegen. Die Gemeinden übernehmen mit dem Erarbeiten und Führen des Inventars eine neue Aufgabe, welche zu Mehraufwand führt.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort